

§ 1  
Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemar-  
kung Stemmen, Gemeinde Stemmen, Samtgemeinde  
Fintel, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird zum Na-  
turschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Ekel-  
moor“.

§ 2  
Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd.  
652 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich  
aus der Karte, die als Anlage (Einlegeblatt) zu dieser  
Verordnung veröffentlicht wird. Sie verläuft auf der  
dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punkt-  
reihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3  
Schutzzweck

Schutzzweck des Gebietes ist

- a) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natür-  
lichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und  
Tieren des Hochmoores und seiner Randbereiche,  
des angrenzenden Dünengebietes mit eingela-  
gerten Moorbildungen und der Wümmeniederung,
- b) die Erhaltung und Förderung der charakteri-  
stischen, insbesondere gefährdeten Tier- und  
Pflanzenarten mit besonderer Berücksichtigung  
des Birkhuhns und der Brutvögel des Feuchtgrün-  
landes.

§ 4  
Verbote

(1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzge-  
biet alle Handlungen verboten, die das Naturschutz-  
gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören,  
beschädigen oder verändern.

(2) Nach § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung  
von Gefährdungen und Störungen im Naturschutz-  
gebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

- a) das Naturschutzgebiet außerhalb der öffentlichen  
Wege zu betreten
- b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere  
für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Ein-  
richtungen aufzustellen, außerhalb der öffent-  
lichen Wege Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu par-  
ken oder abzustellen,
- c) außerhalb der öffentlichen Wege zu reiten,
- d) die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten  
zu beeinträchtigen,
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- f) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören,  
zu füttern, zu fangen oder zu töten,
- g) Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5  
Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von  
§ 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter  
die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der privat-  
eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie in  
der als Einlegeblatt mitveröffentlichten Karte dar-  
gestellt. Acker kann auch als Grünland genutzt  
werden.

Hierin sind nicht eingeschlossen:

- die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,

**Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg  
über das Naturschutzgebiet Ekelmoor  
in der Gemeinde Stemmen, Samtgemeinde Fintel,  
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**vom 22. Januar 1985**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des  
Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.  
1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetz vom  
05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

- die Geflügelhaltung sowie das Ausbringen von Abfällen aus der Geflügelhaltung (einschließlich Gülle),
  - die Intensivierung der Entwässerung durch Dränung, Gräben o.ä.;
- b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten, privaten Forstflächen in der bisherigen Art und Weise,
- c) die Holzentnahme auf den übrigen baumbestandenen Flächen einschließlich des Anflugwaldes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. eines jeden Jahres. Darüber hinausgehende forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht eingeschlossen;
- d) die mechanische Unterhaltung der Wasserläufe, soweit dieses für landwirtschaftliche Nutzflächen erforderlich ist,
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Das Aussetzen jagdbarer Tiere ist nicht eingeschlossen. Das Anlegen von Wildäckern ist auf den Ackerflächen erlaubt. Fütterungen sind nur in extremen Notzeiten zugelassen und dürfen nur auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen oder in Forstflächen erfolgen;
- f) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch deren Eigentümer,
- g) das Betreten und Befahren des Gebietes
- durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
  - durch andere Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde
- zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
- h) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6  
Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.

(3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7  
Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000,- DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,- DM betragen kann.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9  
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

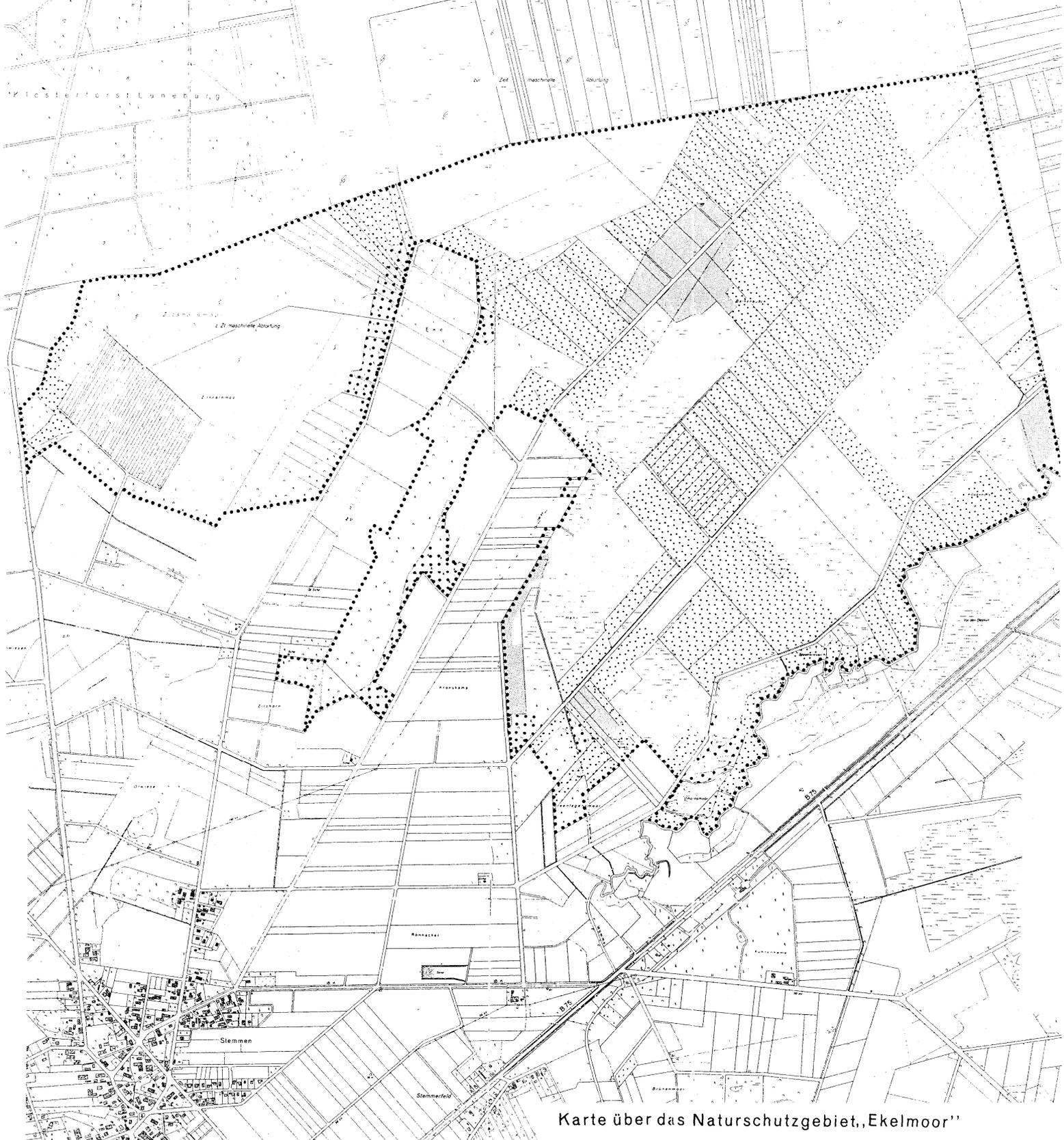
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg/Hann., „Nr. 14 Die Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940) für den Geltungsbereich dieser Verordnung,
- b) die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliches Ekelmoor“ in der Gemarkung Stemmen der Gemeinde Stemmen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10.09.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 01.10.1979),
- c) die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Landschaftsteile Zitshornmoor, Steenlegensmoor/Südliches Ekelmoor und Schneckenstiege in der Gemarkung Stemmen, Samtgemeinde Fintel, Landkreis Rotenburg vom 19.01.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 2 vom 27.01.1984) für den Geltungsbereich dieser Verordnung,
- d) die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Heidedünen- und Moorgebietes zwischen Bockhorstweg und Wümmeniederung, genannt Heeschel-Berge, in der Gemarkung Stemmen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 27.06.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14 vom 17.07.1972).

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 22. Januar 1985

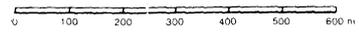
In Vertretung des Regierungsvizepräsidenten  
Grunenberg



Karte über das Naturschutzgebiet „Ekelmoor“

Landkreis Rotenburg/W  
 Samtgemeinde Fintel  
 Gemeinde Stenzen  
 Gemarkung Stenzen

- ..... Grenze des Naturschutzgebietes
- ..... Grünland
- ..... Acker
- ..... Nadelholzforst



Grundlage: Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Rotenburg 1984